

SATZUNG

DES KARPATENDEUTSCHEN VEREINS IN DER SLOWAKEI

PRÄAMBEL

Der Karpatendeutsche Verein in der Slowakei, folgend nur KDV, ist eine gesellschaftliche und kulturelle Bürgervereinigung von Bürgern der Slowakischen Republik, die deutscher Nationalität, deutscher Herkunft oder deutscher Muttersprache sind, sowie von Bürgern, die Sympathisanten der deutschen Minderheit in der Slowakei sowie ihrer Kultur sind. Der Karpatendeutsche Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

Artikel I.

I.1. Bezeichnung des Vereins

Die Bezeichnung des Vereins lautet:

Karpatskonemecký spolok Karpatendeutscher Verein

I.2. Entstehung des Vereins

Der Karpatendeutsche Verein in der Slowakei entstand am 27.08.1990 durch Registrierung im Innenministerium der Slowakischen Republik im Sinne des Gesetzes Nr.83/90. Die konstituierende Versammlung fand am 30.09.1990 in Metzenseifen statt.

I.3. Der Sitz des Vereins

Der Sitz des Karpatendeutschen Vereins in der Slowakei ist in der Lichardova 20 in Košice/Kaschau.

I.4. Symbol des Vereins

Das Symbol des Karpatendeutschen Vereins in der Slowakei ist ein Wappen, das aus den Wappen von Pressburg, Kremnitz und Käsmark und dem slowakischen Doppelkreuz besteht.

I.5. Ziele des Vereins

In Anknüpfung an die 800-jährige Geschichte der deutschen Besiedlung der Slowakei, an alle positiven, humanistischen und demokratischen Traditionen des kulturellen, historischen und christlichen Erbes der Vorfahren sind die Ziele der Tätigkeit des KDV vor allem:

- Erneuerung und Festigung der Identität der deutschen Minderheit in der Slowakei;
- Vertretung der Interessen und allseitige Unterstützung und Förderung von Bürgern der Slowakei deutscher Nationalität und deutscher Herkunft auf kulturellem, gesellschaftlichem, sozialem, bürgerlichem Gebiet sowie auf dem Gebiet des Glaubens;
- Allseitige Unterstützung und Förderung von Bürgern der Slowakei deutscher Nationalität und deutscher Herkunft auf wirtschaftlichem Gebiet;
- Revitalisierung der deutschen Sprache als Muttersprache besonders durch Förderung der Bildung und der Entwicklung des auf die deutsche Minderheit ausgerichteten Schulwesens;
- Revitalisierung und Schutz der deutschen Kultur, Festigung des Bewusstseins und des Stolzes auf das jahrhundertealte kulturelle Erbe durch Entwicklung der Kultur- und Bildungstätigkeit durch Förderung des Museums- und Archivwesens und der traditionellen Volkskunst, Organisation von kulturellen Veranstaltungen, Denkmalpflege, moralische und materielle Unterstützung von Einzelpersonen und Gemeinschaften;
- Unterstützung und Förderung von Aktivitäten der Jugend deutscher Nationalität, deutscher Herkunft und ihrer Sympathisanten in der Slowakei;
- Herausgabe ursprünglicher schöngeistiger Literatur, Fachliteratur und Periodika; der KDV ist Herausgeber des Monatsblattes Karpatenblatt,

- Entfaltung der Toleranz und des guten Zusammenlebens mit allen Bürgern der Slowakei ungeachtet der Nationalität oder des Glaubensbekenntnisses.

Die gewählten Funktionäre des KDV müssen sich mit den genannten Zielen des Vereins identifizieren.

Um die genannten Ziele zu erreichen, arbeitet der KDV mit anderen Organisationen im Inland und im Ausland zusammen.

Artikel II.

Die Mitgliedschaft im KDV ist freiwillig und entsteht durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung. Die Beitrittserklärung unterliegt der Billigung durch den Vorstand der Ortsgemeinschaft. Bei Nichtbilligung der Mitgliedschaft durch die Ortsorganisation wird diese Entscheidung durch den Vorstand der Region geprüft. Mitglied des KDV kann jede Person werden, die das Alter von 15 Jahren erreicht hat. Der Nachweis der Mitgliedschaft bildet die vom Ausschuss der Ortsgemeinschaft gebilligte Beitrittserklärung und Mitgliedsausweis, der Eigentum des KDV ist.

II.1. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten; nach Vollendung des 18. Lebensjahres können sie wählen und in die Organe des KDV gewählt werden.
- b. Jedes Mitglied des KDV hat das Recht, zur Entwicklung des Vereinslebens beizutragen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und gleichberechtigt die aus der Tätigkeit des KDV hervorgehenden Vorteile, Möglichkeiten und Dienste zu nutzen.
- c. Jedes Mitglied hat das Recht jederzeit aus dem Verein auszutreten; die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen ist nicht möglich.
- d. Jedes Mitglied des KDV ist verpflichtet, die Satzung des KDV einzuhalten und den Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe der Karpatendeutsche Rat billigt.
- e. Die Mitgliedschaft im KDV erlischt durch freiwilligen Austritt des Mitglieds oder dessen Tod, durch Ausscheidung wegen Verleumdung, wegen Rufschädigung, wegen Handeln gegen die Vereinsinteressen und wegen ernster Verstöße gegen die Satzung des Vereins sowie bei Nichtentrichten des Mitgliedsbeitrags für das entsprechende Jahr. Über den Ausschluss vom Vorstand der Ortsorganisation und im Falle einer Berufung wird der Ausschluss vom Vorstand der Region geprüft bzw. bestätigt.

II.2. Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied des KDV kann jeder Bürger der Slowakischen Republik sowie Bürger eines anderen Staates für außerordentliche Verdienste um den Karpatendeutschen Verein und die deutsche Minderheit in der Slowakei werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Karpatendeutschen Rat verliehen.

Artikel III.

ORGANISATORISCHE STRUKTUR DES KDV

III.1. Ortsorganisationen

Die Ortsorganisationen sind die grundlegenden organisatorischen Einheiten des KDV. Auf jeder dritten Jahresversammlung wählen die anwesenden Mitglieder der Ortsorganisation den Vorstand der Ortsorganisation. In jeder Gemeinde kann nur eine Ortsorganisation gegründet werden. Der Begriff Ortsorganisation ist identisch mit dem üblichen Begriff Ortsgemeinschaft (OG).

III. 1.1. Die Vorstände der Ortsorganisationen

Die Vorstände der Ortsorganisationen (Vorsitzende, Kassierer und weitere nach spezifischem Bedarf der Ortsorganisationen) leiten und koordinieren die Tätigkeiten der

Ortsorganisationen. Die Vorstände der Ortsorganisationen, somit jeder Vorstand jeder einzelnen Ortsorganisation wird in geheimer Abstimmung auf jeder dritten Jahresversammlung von den anwesenden Mitgliedern der Ortsgemeinschaft für die Frist von drei Jahren gewählt.

III.1.2. Der Vorsitzende der Ortsorganisation

- a. Der Vorsitzende der Ortsorganisation wird ausschließlich aus dem Kreise der neugewählten Vorstandsmitglieder der Ortsorganisation in geheimer Abstimmung für die Frist von drei Jahren gewählt. Es ist eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Die Wahl des Vorsitzenden wird in den letzten 60 Tagen der Amtszeit des amtierenden Vorsitzenden durchgeführt. Falls die Funktion des Vorsitzenden vor dem Ablauf der Amtsperiode frei wird, findet die Wahl des neuen Vorsitzenden innerhalb von 30 Tagen statt.
- b. Der Vorsitzende der Ortsorganisation ist für seine Tätigkeit der Ortsorganisation und dem Vorstand verantwortlich.
- c. Der Vorsitzende der Ortsorganisation ist für die Bewirtschaftung der Finanzmittel und des Vermögens, die der Ortsorganisation zugeteilt worden sind, oder die die Ortsorganisation erworben hat, im Sinne der aktuellen Buchhaltungs- und Steuervorschriften verantwortlich.
- d. Die Funktion des Vorsitzenden der Ortsorganisation ist in der Regel ehrenamtlich. Der Vorsitzende der Ortsorganisation hat Anspruch auf den Ersatz der mit der Ausübung der Funktion verbundenen Ausgaben.

III.2. Die Regionen des KDV

- a. Die Regionen sind das mittlere Organisationsglied des KDV. Sie vereinigen die einzelnen Ortsorganisationen auf Grund der historischen territorialen Lage der Gemeinden, in denen Bürger der Slowakei deutscher Nationalität und deutscher Herkunft leben. An der Spitze der Region steht der Regionsvorsitzende.
- b. Der KDV ist in fünf Regionen gegliedert. Es sind dies:
 - I. Region Pressburg und Umgebung
 - II. Region Umgebung von Kremnitz, Deutschproben und Kricklerhau /Hauerland/
 - III. Region Oberzips
 - IV. Region Unterzips
 - V. Region Bodwatal und Umgebung

III.2.1. Der Vorstand der Region

Der Vorstand der Region leitet und koordiniert die Tätigkeit der Region. Er besteht aus einer angemessenen Anzahl gewählter Vertreter der Ortsorganisationen.

III.2.2. Der Vorsitzende der Region

- a. Der Regionsvorsitzende vertritt die Region nach außen gegenüber dritten Personen und er ist statutarischer Vertreter der Region.
- b. Der Regionsvorsitzende ist zugleich Mitglied des Karpatendeutschen Rats.
- c. Der Regionsvorsitzende wird aus dem Vorstand der Region in geheimer Abstimmung für die Frist von drei Jahren gewählt. Es ist eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Die Wahl des Vorsitzenden wird in den letzten 60 Tagen der Amtszeit des amtierenden Vorsitzenden durchgeführt. Falls die Funktion des Vorsitzenden vor dem Ablauf der Amtszeit frei wird, findet die Wahl des neuen Vorsitzenden innerhalb von 30 Tagen statt.
- d. Der Regionsvorsitzende ist für seine Tätigkeit dem Regionsvorstand und dem Karpatendeutschen Rat verantwortlich.
- e. Der Regionsvorsitzende ist für die Bewirtschaftung der Finanzmittel und des Vermögens, die der Region zugeteilt worden sind, oder die die Region erworben hat, im Sinne der aktuellen Buchhaltungs- und Steuervorschriften verantwortlich.
- f. Die Funktion des Regionsvorsitzenden ist in der Regel ehrenamtlich. Der Regionsvorsitzende hat Anspruch auf den Ersatz der mit Ausübung der Funktion verbundenen Ausgaben.

Artikel IV. JUGEND DES KDV

IV.1 In Rahmen des KDV können je nach Interesse der Mitglieder Interessengruppen gegründet werden /Jugend-, Theater-, Musik-, Tanzgruppe usw./ in denen sich Mitglieder einer Ortsorganisation bzw. verschiedener Ortsorganisationen oder Regionen vereinigen. Der KDV stellt nach Möglichkeit mittels der Regionen und der Ortsorganisationen finanzielle Mittel für die Tätigkeit der Interessengruppen zur Verfügung.

IV.2 Der KDV unterstützt besonders seine Jugendorganisation – die Karpatendeutsche Jugend.

Artikel V. ORGANE DES KDV

V.1. Generalversammlung

- a. Die Generalversammlung des KDV ist das oberste Organ des KDV. Sie wird durch den Vorsitzenden des KDV alle drei Jahre einberufen, falls notwendig, wird sie durch den Karpatendeutschen Rat einberufen.
- b. Die Generalversammlung entscheidet über die Änderung der Satzungen des KDV, über die Struktur und Kompetenzen der Organe des KDV sowie über weitere, die Existenz und die Tätigkeit des KDV betreffende grundsätzliche Fragen.
- c. Die Generalversammlung wählt den Vorsitzenden des KDV in geheimer Wahl für die Frist von drei Jahren. Zur Wahl ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten notwendig. Bei der Auswahl der Kandidaten ist nach Möglichkeit die Abwechslung der Vertreter der einzelnen Regionen sicherzustellen. Falls die Generalversammlung aus verschiedenen Gründen den Vorsitzenden des KDV nicht wählen wird, wird die Funktion der bisherige Vorsitzende weiter ausüben. Der Karpatendeutsche Rat wird innerhalb von 6 Monaten eine weitere Generalversammlung einberufen.
- d. Die Generalversammlung wählt weiter die stellvertretenden Vorsitzenden des KDV.
- e. Die Anzahl der Delegierten aus den Regionen wird durch den Karpatendeutschen Rat auf Grund eines gemäß der Mitgliederzahl festgelegten Schlüssels bestimmt.
- f. Die Form und der Verlauf der Wahl wird vom Karpatendeutschen Rat vorgeschlagen, dieser Vorschlag unterliegt der Billigung durch die Generalversammlung. Notwendig ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- g. Stimmrecht auf der Generalversammlung haben außer den Delegierten auch die Mitglieder des Karpatendeutschen Rates.
- h. Die Ehrenmitglieder des KDV haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen.

V.2. Der Karpatendeutsche Rat

- a. Der Karpatendeutsche Rat /folgend nur KDR/ ist das Exekutivorgan des KDV. Er leitet den KDV zwischen den einzelnen Generalversammlungen. Der KDR besteht aus folgenden Mitgliedern: Vorsitzender des KDV, 2 stellvertretende Vorsitzende des KDV, die Vorsitzenden der 5 Regionen, der Vorsitzende der KDJ, der Direktor des Museums der Kultur der Karpatendeutschen, der Vorsitzende der Karpatendeutschen Assoziation und der Chefredakteur des Karpatenblattes.
- b. Der Karpatendeutsche Rat wird vom Vorsitzenden bzw. von den stellvertretenden Vorsitzenden des KDV in der Regel einmal in zwei Monaten, aber mindestens einmal im Vierteljahr einberufen. Er entscheidet über die Finanzierung und Art der Aktivitäten des KDV, über die wirtschaftlichen und personellen Angelegenheiten, aktuelle Fragen, Beziehungen zu anderen Personen, Organisationen und ähnlich. Der KDR muss auch im dem Falle einberufen werden, wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder des KDR schriftlich beantragt.

- c. Über die Beschlüsse wird abgestimmt. Zur Annahme eines Beschlusses ist eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder notwendig. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- d. Der KDR schlägt in begründeten Fällen die Abberufung des Vorsitzenden des KDV mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder vor. Im Falle des Vorschlags zur Abberufung des Vorsitzenden beruft der Rat innerhalb von 60 Tagen die Generalversammlung ein, die den neuen Vorsitzenden wählt.
- e. Der KDR ist berechtigt, in notwendigen Fällen die Satzung des KDV mit einstimmigem Beschluss zu ändern. Der KDR ist verpflichtet, über diesen Beschluss auf der nächsten Generalversammlung zu informieren.
- f. Der KDR verleiht die Ehrenmitgliedschaft im KDV.
- g. Der KDR ernennt alljährlich, oder wenn es mindestens zwei Regionen beantragen, Revisoren, die das Wirtschaften des Vereins kontrollieren.
- h. An den Tagungen des KDR können mit Zustimmung des KDR auch weitere Mitglieder des KDV teilnehmen.
- i. Über die Tagung des KDR wird binnen 15 Tagen ein Protokoll angefertigt.
- j. Der KDR kann jederzeit alle organisatorischen Einheiten des KDV und deren Tätigkeit kontrollieren, er kann Erläuterungen, die Vorlage von Wirtschaftsberichten und Abrechnungen anfordern.
- k. Die Mitgliedschaft im KDR ist ehrenamtlich. Mitglieder des KDR haben Anspruch auf den Ersatz der mit der Ausübung der Funktion verbundenen Ausgaben.
- l. Der KDR delegiert seine Vertreter in Organe und auf Veranstaltungen, bei denen eine offizielle Repräsentation des KDV gefordert wird.

V.3. Der Vorsitzende des KDV

- a. Der Vorsitzende des KDV wird durch die Generalversammlung des KDV für die Frist von drei Jahren gewählt, falls nicht die Situation im Punkt V.1.c entsteht. Für seine Tätigkeit ist er der Generalversammlung und dem Karpatendeutschen Rat verantwortlich.
- b. Der Vorsitzende des KDV ist statutarischer Vertreter des KDV. Er beruft den KDR ein, legt ihm Materialien vor und übt in ihm den Vorsitz aus. Er unterschreibt innerhalb von 15 Tagen das Protokoll von der Tagung des KDR. Er unterschreibt die im Namen des Vereins für Staatsorgane und Organisationen bestimmten Materialien. Dieses Recht kann er in Einzelfällen - wenn es die Umstände erfordern – an ein anderes Mitglied des Rates delegieren, und zwar durch schriftliche Beauftragung.
- c. Der Vorsitzende des KDV stellt nach Vereinbarung mit dem KDR bezahlte Mitarbeiter ein. Er leitet deren Arbeitstätigkeit und bestimmt den Arbeitsinhalt, worüber er dem Karpatendeutschen Rat Bericht erstattet.
- d. Der Vorsitzende des KDV informiert pflichtmäßig auf jeder Tagung des KDR über seine Aktivitäten, über das Wirtschaften und weitere, die Tätigkeit und Ziele des KDV betreffende Umstände.
- e. Die Wahl des Vorsitzenden findet in den letzten 60 Tagen der Amtszeit des amtierenden Vorsitzenden statt. Falls die Funktion des Vorsitzenden vor dem Ablauf der Amtszeit frei wird, findet die Wahl des neuen Vorsitzenden innerhalb von 30 Tagen statt.
- f. Der Kandidat zum Vorsitzenden legt der Landesleitung des KDV mindestens einen Monat vor der Generalversammlung mittels seines Regionsvorsitzenden in Übereinstimmung mit dem betreffenden Ortsvorsitzenden seine Kandidatur mit folgenden Angaben vor:
 - Vorname, Name, Geburtsdatum und Geburtsort, Adresse, gegenwärtiger Beruf
 - Angaben über den Eintritt in den KDV und bisherige Tätigkeit im KDV
 - Lebenslauf
 - Auszug aus dem Strafregister
 - Programm und Konzept der Weiterentwicklung des KDV

ÜBERGANGS- UND ABSCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Satzung des KDV kann durch die Generalversammlung des KDV geändert werden, wobei die Änderung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten gebilligt werden muss. Weiter ist eine Änderung der Satzung nur nach Verordnung des Art. V.2. Abs.e. dieser Satzung möglich.

Diese Satzung wurde bei der Generalversammlung des KDV in Kaschau am 18. Februar 2006 verabschiedet. Gleichzeitig wird hiermit die Satzung von 29. März 2001 außer Kraft gesetzt.

<i>Vorsitzender des KDV:</i>	<i>RNDr. Ondrej PÖSS, CSc.</i>
<i>Stellvertretende Vorsitzende des KDV und Vorsitzende der 2. Region:</i>	<i>Hilda STEINHÜBLOVÁ</i>
<i>Stellvertretende Vorsitzende des KDV und Vorsitzende der 3. Region:</i>	<i>Mgr. Mária RECKTENWALD</i>
<i>Vorsitzender der 1.Region:</i>	<i>RNDr. Michal STOLÁR</i>
<i>Vorsitzende der 4.Region:</i>	<i>Erika KÖNIG</i>
<i>Vorsitzender der 5.Region:</i>	<i>Peter SORGER</i>